

## Steuerliche Informationen für Mandanten Februar 2004

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Fahrtkostenzuschüsse und Nutzung von Job-Tickets durch Arbeitnehmer
2. Verbilligte Vermietung ab 2004
3. Gewillkürtes Betriebsvermögen nun auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich
4. Außergewöhnliche Belastung bei Wiederbeschaffung von Hausrat
5. Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung
6. Vermögensübertragungen zwischen Angehörigen
7. Entfernungspauschale auch bei Mehrfachfahrten wegen atypischer Arbeitszeiten
8. Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse II
9. Veräußerung einer freiberuflichen Praxis
10. Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften

### 1. Fahrtkostenzuschüsse und Nutzung von Job-Tickets durch Arbeitnehmer

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 hat gleich durch zwei Änderungen Auswirkungen auf die Zahlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gehabt. So ist ab 2004 die Möglichkeit entfallen, einem Arbeitnehmer Zuschüsse zu Fahrten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** steuerfrei zu zahlen oder dem Arbeitnehmer sog. **Job-Tickets** steuerfrei zuzuwenden (Wegfall von § 3 Nr. 34 EStG). Während entsprechende Fahrtkostenzuschüsse jetzt grundsätzlich steuerpflichtig werden, lässt es die Finanzverwaltung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung eines sog. **Job-Tickets** jedoch zu, dass ein geldwerter Vorteil bis zu einem Betrag von **44 Euro monatlich** (Freigrenze für sonstige Sachbezüge; § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) weiter steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist allerdings, dass keine anderen steuerfreien Sachbezüge geleistet werden, die bei Zusammenrechnung mit dem Job-Ticket die Freigrenze von 44 Euro übersteigen. Wird die Grenze überschritten, bleibt noch die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus den Job-Tickets der pauschalen Lohnsteuer mit 15 v. H. gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG zu unterwerfen.

Soweit schon bisher bei Zuschüssen zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem **PKW** von der Lohnsteuer-Pauschalierung Gebrauch gemacht wurde (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG), ist zu beachten, dass die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) gesenkt wurde, sodass die Höhe der pauschalierten Beträge überprüft werden muss. Während bisher für die ersten 10 km 0,40 Euro und danach 0,36 Euro pro Entfernungskilometer erstattet werden konnten, ist die Pauschalierung ab 2004 nur noch bis zur Höhe von - einheitlich - 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer möglich.

### 2. Verbilligte Vermietung ab 2004

Mietverträge mit Angehörigen sehen häufig günstigere Mieten unterhalb der ortsüblichen Miete vor. Soll in diesen Fällen der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten bleiben, muss eine

-Seite 1 von 5-

"Mindestmiete" vereinbart werden, die bislang 50 v. H. der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten betrug. Durch das Haushaltsbegleitgesetz ist diese Grenze ab 2004 auf **56 v. H.** angehoben worden (siehe § 21 Abs. 2 EStG). Es empfiehlt sich daher, entsprechende Mietverträge zu überprüfen und die Miethöhe ggf. anzupassen. Liegt die Miete ab dem Jahr 2004 unter 56 v. H. der Marktmiete, ist ein Werbungskostenabzug nur noch anteilig - im Verhältnis der vereinbarten zur erzielbaren ortsüblichen Miete - möglich.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Finanzverwaltung bei derartigen Vereinbarungen die Einkunftserzielungsabsicht prüft. Führt dies insgesamt zu einer **Verlustprognose** (z. B. bei hohen Werbungskosten), wird der Werbungskostenabzug auch dann gekürzt, wenn die Miete zwar mehr als 56 v. H., aber weniger als **75 v. H.** der Marktmiete beträgt.

### 3. Gewillkürtes Betriebsvermögen nun auch bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich

Wirtschaftsgüter, die überwiegend - d. h. zu mehr als 50 v. H. - dem Betrieb dienen, sind als sog. notwendiges Betriebsvermögen in vollem Umfang dem Betrieb zuzuordnen. Liegt der betriebliche Nutzungsanteil zwischen 10 v. H. und 50 v. H., spricht man von gewillkürtem Betriebsvermögen. In diesen Fällen kann der bilanzierende Unternehmer entscheiden, ob er das Wirtschaftsgut insgesamt als Betriebsvermögen oder Privatvermögen behandeln will. Erfolgt eine Behandlung als Privatvermögen, kann der auf die betriebliche Nutzung entfallende Kostenanteil durch Buchung einer entsprechenden Einlage gewinnmindernd berücksichtigt werden. Bei einer Behandlung als Betriebsvermögen wird umgekehrt der auf die private Nutzung entfallende Anteil gewinnerhöhend als Entnahme behandelt.

Wird der Gewinn nicht durch Aufstellung von Bilanzen, sondern durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt (insbesondere bei Freiberuflern), bestand bisher bei gewillkürtem Betriebsvermögen kein Wahlrecht; diese Wirtschaftsgüter wurden zwingend als Privatvermögen behandelt. Von dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof jetzt abgerückt und gesteht das Wahlrecht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Auswirkungen hat die Entscheidung z. B. im Fall der Veräußerung. Bei Zuordnung zum Betriebsvermögen wäre ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust in vollem Umfang (trotz privater Mitbenutzung) zu berücksichtigen, während sich bei einer Zuordnung zum Privatvermögen (trotz betrieblicher Mitbenutzung) durch die Veräußerung keine gewinnmäßige Auswirkung ergäbe.

Eine weitere Besonderheit besteht bei privater Mitbenutzung von PKW. Beträgt die geschäftliche Nutzung eines PKW z. B. nur 15 v. H., kann er nun auch von einem nichtbilanzierenden Freiberufler als Betriebsvermögen behandelt werden. Der private Nutzungsanteil kann dann mit 1 v. H. des Listenpreises pro Monat pauschal versteuert werden, während die gesamten PKW-Kosten als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

Soll ein Wirtschaftsgut als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden, muss die Zuordnungsentscheidung nachvollziehbar sein. Hierfür empfiehlt es sich, den Anschaffungs- bzw. Herstellungsaufwand sowie die laufenden Aufwendungen für das Wirtschaftsgut **zeitnah** in den fortlaufenden Aufzeichnungen als betrieblichen Vorgang darzustellen.

### 4. Außergewöhnliche Belastung bei Wiederbeschaffung von Hausrat

Im Rahmen des § 33 EStG können außergewöhnliche Aufwendungen, die zwangsläufig entstanden sind  
- z. B. Krankheitskosten -, nach Abzug einer einkommensabhängigen zumutbaren Belastung

steuerlich berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat, wenn dieser durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Hochwasser) zerstört wurde.

Abzugsfähig sind in diesen Fällen nur die Aufwendungen, die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Besteht allerdings keine Hausratversicherung, hat der Bundesfinanzhof den Abzug als außergewöhnliche Belastung insgesamt abgelehnt und damit die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. In diesem Fall wird die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen verneint, weil deren Entstehen durch eine allgemein übliche und zumutbare Versicherung hätte vermieden werden können.

## 5. Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung

Wird das Darlehen zur Finanzierung eines Gebäudes vorzeitig abgelöst, um das bisher vermietete Objekt lastenfrei veräußern zu können, so ist die an die Bank oder das Kreditinstitut zu entrichtende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob mit dem Kredit die Anschaffungskosten des Objekts oder sofort abziehbare Instandhaltungsaufwendungen finanziert wurden.

Die Vorfälligkeitsentschädigung hängt in diesem Fall wirtschaftlich mit der **Veräußerung** des Grundstücks zusammen, sodass kein Zusammenhang mehr mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung besteht. Der Bundesfinanzhof bestätigt insoweit seine Rechtsprechung, wonach eine Vorfälligkeitsentschädigung zu den Veräußerungskosten gehört. Das bedeutet, dass die durch eine Grundstücksveräußerung veranlasste Vorfälligkeitsentschädigung allenfalls bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften als Werbungskosten abzugsfähig ist, wenn die Veräußerung innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung erfolgt (§ 23 EStG).

## 6. Vermögensübertragungen zwischen Angehörigen

Bei Vermögensübertragungen z. B. zwischen Eltern und Kindern werden häufig Versorgungsleistungen (insbesondere Renten) als Gegenleistung für die Übertragung von Betriebsvermögen oder Wohngrundstücken vereinbart. Dabei wird regelmäßig vermutet, dass die Rente - unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens - vorwiegend nach dem Versorgungsbedürfnis der Eltern und nach der Ertragskraft des betreffenden Vermögens bemessen worden ist und insoweit "familiären" Charakter hat. In diesem Fall wird steuerlich von einer unentgeltlichen Übertragung ausgegangen mit der Folge, dass weder Anschaffungskosten noch Veräußerungserlöse vorliegen; soweit wiederkehrende Leistungen (Rentenzahlungen, dauernde Lasten) vereinbart werden, können diese vom Leistenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden, während der Empfänger diese Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern hat.

Wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat, sind die Vermutungen für eine unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen Angehörigen grundsätzlich **widerlegbar**. Vereinbaren die Beteiligten im Übertragungsvertrag Leistungen, die beiderseits **gleichwertig** sind, wird dies als entgeltlicher Veräußerungs- bzw. Erwerbsvorgang angesehen. Dies kann für den Übertragenden bedeuten, dass er einen Veräußerungsgewinn zu versteuern hat. Der Erwerber hat dann zwar ein erhöhtes Abschreibungsvolumen, gleichwohl kann eine entsprechende Vereinbarung beim Erwerber zu Nachteilen führen, wenn betriebliche Rentenverpflichtungen übernommen werden. Im Streitfall hatte der Vater seinem Sohn ein Betriebsgrundstück gegen Übernahme von Schulden und Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente übertragen. Der Wert des Grundstücks wurde dabei mit Hilfe einer Jahresmietzins-Berechnung ermittelt und

- wie unter Fremden - mit dem (zutreffenden) Verkehrswert angesetzt. Der Sohn hatte folglich das Grundstück mit den Anschaffungskosten sowie die Leibrentenverpflichtung (in Höhe von ca. 930.000 DM) in der Bilanz zu erfassen. Als der Vater bereits drei Monate nach der Vermögensübertragung starb und die Rentenverpflichtung wegfiel, war die betriebliche Rentenverpflichtung **gewinnerhöhend** aufzulösen.

## 7. Entfernungspauschale auch bei Mehrfachfahrten wegen atypischer Arbeitszeiten

Seit dem Jahr 2001 werden Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe einer "Entfernungspauschale" - seit dem 1. Januar 2004 nur noch in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer - steuerlich anerkannt; damit sollen sämtliche Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten werden (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Die bis zum 31. Dezember 2000 geltende Abzugsmöglichkeit für Mehrfachfahrten bei zusätzlichem Arbeitseinsatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten oder bei einer Unterbrechung von mehr als vier Stunden, die vor der Einführung der Entfernungspauschale gegolten hat, ist in die Neuregelung nicht übernommen worden. Gegen diese Einschränkung hatte ein Theaterangestellter geklagt, dessen Dienstzeiten von 10 bis 13 Uhr und von 18 Uhr bis Proben- bzw. Vorstellungsende arbeitstäglich zwei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte notwendig machten.

Der Bundesfinanzhof hat die Anerkennung weiterer, über die Entfernungspauschale hinausgehender Kosten abgelehnt. Das Gericht hat auch abgelehnt, die zusätzlichen Fahrten als "Dienstreise" zu beurteilen, da solche nur bei (vorübergehenden) Auswärtstätigkeiten vorliegen können.

## 8. Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse II

Die Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte führte bisher dazu, dass bereits beim Lohnsteuerabzug der sog. Haushaltsfreibetrag abgezogen wurde, der bei Alleinstehenden mit mindestens einem Kind zu berücksichtigen war. Ab 2004 ist der Haushaltsfreibetrag durch den "Entlastungsbetrag für Alleinerziehende" (§ 24b EStG) ersetzt worden. Dieser Freibetrag wird - wie bisher der Haushaltsfreibetrag - beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Zu beachten ist, dass sich die Voraussetzungen für den Haushaltsfreibetrag und den neuen Entlastungsbetrag unterscheiden und die Steuerklasse II deshalb unter Umständen unzutreffend ist, weil die Gesetzesänderung bei Ausstellung der Lohnsteuerkarten für 2004 noch nicht bekannt war.

So kommt die Steuerklasse II jetzt nicht mehr in Betracht, wenn das Kind bereits volljährig ist. Der Arbeitnehmer darf auch nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person leben. Liegen die Voraussetzungen für die Steuerklasse II nicht mehr vor, ist der **Arbeitnehmer verpflichtet**, seine Steuerklasse ändern zu lassen. Für den Arbeitgeber ergeben sich zwar keine Nachteile, wenn die Lohnsteuer jetzt aufgrund unzutreffender Bescheinigung nach der Steuerklasse II einbehalten wird, ggf. sollten jedoch betroffene Arbeitnehmer entsprechend informiert werden.

## 9. Veräußerung einer freiberuflichen Praxis

Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder freiberuflichen Praxen sind grundsätzlich steuerlich begünstigt. In Betracht kommt insbesondere eine Tarifbegünstigung in Form der sog. Fünftel-Regelung oder die Besteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz von 56 v. H. des

durchschnittlichen Steuersatzes; über 55-Jährige erhalten darüber hinaus ggf. einen Freibetrag in Höhe von 45.000 Euro. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist u. a., dass der Betrieb bzw. die Praxis mit den wesentlichen Grundlagen auf einen Erwerber übertragen wird. Bei der Übergabe einer freiberuflichen (Ärzte- oder Rechtsanwalts-) Praxis ist erforderlich, dass die freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis zumindest für eine gewisse Zeit **eingestellt** wird. Allerdings ist es unschädlich, wenn der bisherige Praxisinhaber seine Tätigkeit in **geringem Umfang** fortführt; dies ist der Fall, wenn die Umsätze aus den fortgeführten Mandaten in den letzten drei Jahren weniger als 10 v. H. der gesamten Einnahmen betragen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt diese 10 v. H. - Grenze jedoch nicht, wenn **neue** Patienten bzw. Mandate hinzugewonnen werden. Das bedeutet, dass die Hinzugewinnung neuer Patienten bzw. Mandate innerhalb der "gewissen" Zeit nach der Veräußerung in jedem Fall dazu führt, dass die gesamte Praxisveräußerung nicht begünstigt und ein eventueller Gewinn "normal" zu versteuern ist.

## 10. Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften

Durch ein geplantes Alterseinkünftegesetz soll ab 2005 die steuerliche Behandlung von Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Altersvorsorge neu geregelt werden. Kernstück ist die schrittweise Einführung der vollen Abzugsmöglichkeit von Beiträgen zur **gesetzlichen** Rentenversicherung; die Rentenzahlungen unterliegen dann - mit einem je nach Rentenbeginn jährlich steigenden Anteil - der (vollen) Besteuerung. So ergibt sich z. B. für einen Rentenbezieher ab dem 1. Januar 2005 ein Besteuerungsanteil von 50 v. H.; bei Rentenbeginn im Jahr 2040 beträgt dieser Anteil 100 v. H. Der sich daraus ergebende steuerfreie Teil der Rente bleibt für die Dauer des Rentenbezugs unverändert. Entsprechendes gilt für **private** Rentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, wenn diese ausschließlich Leistungen in Form einer Leibrente vorsehen.

Dagegen bleiben Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen der herkömmlichen Art, die **bis zum 31. Dezember 2004** abgeschlossen werden bzw. worden sind (Altverträge), nach den bisherigen Grundsätzen (z. B. 12-jährige Mindestlaufzeit) steuerfrei.

Die bisherigen Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung (z. B. für Beiträge zu Pensionskassen oder Pensionsfonds) bleiben erhalten; ab 2005 können auch Beiträge zu neu abgeschlossenen Direktversicherungen durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Über die beschlossenen Änderungen werde ich noch ausführlich berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater